

**Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Jessen (Elster) vom 02.03.2009**
(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.11.2014)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA 2014 Nr. 12 S.288) beschließt der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 26.11.2014 mit Beschluss 57/14 folgende 3. Änderungssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jessen (Elster).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- 1) Der Friedhof wird der öffentlichen Benutzung gewidmet. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Jessen (Elster) waren.
- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Diese Friedhofssatzung gilt für alle kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Jessen (Elster) und die kommunalen Einrichtungen der Stadt Jessen (Elster) auf kirchlichem Grund und Boden sowie kirchliche Einrichtungen, die durch die Stadt Jessen (Elster) verwaltet werden.
- 4) Die kommunalen Friedhöfe gliedern sich in 2 Kategorien
(Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung)

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

- 1) Die Aufsicht über die Friedhöfe sowie deren Verwaltung obliegen dem Bürgermeister.
- 2) Der Bürgermeister ist für die Erlaubnis- und Zustimmungserteilung jeder Art zuständig.
In den Ortsteilen kann es einen Verantwortlichen geben, welcher die Obliegenheiten in Übereinstimmung mit der Verwaltung regelt.

§ 3

Außerdienststellung

- 1) Die Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Jede Außerdienststellung ist öffentlich bekannt zu machen, bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

- 3) Im Falle der Außerdienststellung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhefrist, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Jessen (Elster) in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- 4) Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- 5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt Jessen (Elster) kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten Grabstätten herzurichten.

II Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung und Öffnungszeiten

- 1) Für die Ordnung auf den Friedhöfen können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- 2) Die Friedhöfe sind während, der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. (Sturmwarnung, Hochwasser, u.ä. Warnlagen, starke Niederschläge)
- 4) Auf allen Friedhöfen gilt generell ein eingeschränkter Winterdienst.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten sowie den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten; die Erziehungsberechtigten bleiben für sie verantwortlich.
- 3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Friedhofsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren.
 - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

- e) Druckschriften zu verteilen.
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern.
- g) unbefugt Grabstätten und bauliche Anlagen zu betreten.
- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
- i) nach Ende der Besuchszeit auf den Friedhöfen zu verbleiben.
- j) Konservendosen, Flaschen, Gläser und andere der Würde des Ortes nicht entsprechenden Gefäße aufzustellen.
- k) chemische Schädlings- und Unkrautvernichtungsmittel ohne Erlaubnis zu verwenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbetreibende

- 1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle der Friedhöfe gereinigt werden.
- 3) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Bürgermeister die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 4) Fahrzeuge von Gewerbetreibenden dürfen grundsätzlich nur befahrbare Wege benutzen. Der jeweilige Bedienstete haftet für alle Schäden die durch seinen Dienst bzw. Leistung auf den Friedhof entstehen.

III Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- 1) Bestattungen sind in der Regel bei einem Bestattungsunternehmen anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzung zudem eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen. Bestattungen sind spätestens 3 Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Bestatter beantragt im Namen der Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung die Herstellung einer Grabstätte. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 2) Der Bestatter erteilt über alle Formalitäten Auskunft und setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und der Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Wünsche des Beisetzungsberechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen. Erdbestattungen finden an allen Werktagen, außer montags und den auf einen Feiertag folgenden Werktag statt; an Samstagen nur am Vormittag. Ausnahmen bedürfen jeweils der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Särge

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anders ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Sie sollten in der Regel nicht länger als 2,00 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein.
- 3) Es ist gestattet, Urnen mit Überurnen zu umkleiden.

§ 9

Belegung von Gräbern

In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhefrist nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem zu gleicher Zeit verstorbenen Kinde bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, sowie zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- 1) Gräber dürfen nur von Personen ausgehoben werden, die vom Bürgermeister beauftragt sind, u.a. Bestatter, Friedhofspersonal.
- 2) Auf städtischen Friedhöfen, wo die Grabherstellung auf Nachbarschaftshilfe beruht, kann der Grabherstellung durch eingewiesene Personen zugestimmt werden.
- 3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- 4) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,50m starke Erdwände getrennt sein.
- 5) Die Gräber werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut bzw. Friedhofspersonal hergestellt.
Zum Öffnen und Schließen der Gruft und für das vor dem Ausheben von Gräbern eventuell erforderliche Entfernen von Grabmalen kann die Stadtverwaltung auf Kosten der Angehörigen freiberufliche Handwerker hinzuziehen.

§ 11

Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Diese Mindestfrist ist aus gesundheitlichen Gesichtspunkten und zur angemessenen Totenruhe einzuhalten.
- 2) Bei Zweitbeisetzungen in eine bereits vorhandene Grabstelle muss die Ruhefrist des neuen Sterbefalles immer mit der vorhandenen Nutzungszeit gewährleistet sein. Mit der Antragstellung ist deshalb vor der Beisetzung der Ausgleich der Nutzungszeit sicherzustellen und die Ruhefrist somit abzusichern.
- 3) Die Ruhefrist beträgt für:

Leichen	25 Jahre
Aschen	25 Jahre
Aschen	15 Jahre (Gemeinschaftsanlage).
- 4) Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine neue Beisetzung nur stattfinden oder die Grabstelle anderweitig verwendet werden, wenn die dort beigesetzte Leiche oder Asche umgebettet worden ist.
- 5) Belegte Grabstätten die in der Nutzungszeit auslaufen, können verlängert werden. Die Verlängerung der Grabstätte wird mindestens auf 5 Jahre festgelegt. Vor einer Verlängerung ist zu prüfen, ob der Konzeptplan des Friedhofes bzw. das Auslaufen des jeweiligen Grabfeldes eine Verlängerung für die beantragte Zeit zulässt.

§ 12

Umbettungen

- 1) Die Umbettung kann erst vorgenommen werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, insbesondere für Folgeschäden, die aufgrund der Umbettung auftreten können (u.a. Absenkungen von Nachbargrabmalen). Zur Antragstellung sind nur Nutzungsberechtigte befugt.
- 2) Wird aus öffentlichen Gründen eine Umbettung notwendig, so kann diese auch gegen den Willen der Angehörigen vorgenommen werden.
- 3) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt.
- 4) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder eine Beförderung ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.
- 5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- 6) Ist der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten oder bestehen Zweifel an der Todesursache, muss dem Antrag auf Wiederausgrabung der Leiche ein Zeugnis des Arztes darüber beigefügt werden, ob und unter welcher Bedingung die Ausgrabung gestattet werden kann.

IV Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- 1) Eine Grabstätte wird erst bei Eintritt eines Sterbefalls abgegeben.
- 2) Ist eine Grabstätte bereits vorhanden und eine Beisetzung nach Maßgabe dieser Satzung in dieser Grabstätte noch möglich, ist die Nutzungszeit so auszugleichen das die Ruhefrist des beizusetzenden Sterbefalles abgesichert ist
- 3) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

§ 14

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden als Reihen-, Wahl-, Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen angelegt.
- 2) Als Grabstätten werden eingerichtet:
 - Kindergrabstätten (Erdbestattung)
 - Einzelgrabstätten (Erdbestattung)
 - Familiengrabstätten (Erdbestattung)
 - Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
 - Urnengrabstätten
 - Wahlurnengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen: Friedhof Jessen
Friedhof Schweinitz
Friedhof Seyda
Friedhof Holzdorf
Friedhof Klöden
 - Gemeinschaftsanlage für anonyme Erdbestattung: Friedhof Jessen

§ 15

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Kindergrabstätten, Einzelgrabstätten, Urnengrabstätten (maximal 2 Urnen) bzw. Familiengrabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Beim Erwerb einer Familiengrabstätte ist für die gesamte Grabstätte eine Gebühr zu entrichten. Eine Familiengrabstätte wird mit mindestens zwei Grabstellen angelegt. Reihengrabstätten können auf Antrag bis zu 25 Jahre verlängert werde
- 2) Reihengrabstätten werden in der Größe des Rastermaßes des Friedhofes angelegt. Die Gemeinde ist berechtigt, in Ausnahmefällen auch andere Maße festzusetzen, wenn der Konzeptplan dies zulässt.

- 3) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- 4) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Kinder bis zu 5 Jahren
 - 1. Sarglänge bis zu 0,95 m
 - 2. Grabgröße einschließlich Einfassung und Grabstein 1,10 x 0,70 m
 - 3. Grabhügel 0,80 x 0,45 m
 - b) Kinder von 6 - 12 Jahren
 - 1. Sarglänge bis zu 1,45 m
 - 2. Grabgröße einschließlich Einfassung und Grabstein 1,20 x 0,90 m
 - 3. Grabhügel 1,30 x 0,60 m
 - c) Erwachsene (über 12 Jahre)
 - 1. Sarglänge über 1,45 m
 - 2. Grabgröße einschließlich Einfassung und Grabstein 2,10 x 1,10m
- 5) Urnengrabstätte 1,20 x 0,60m
- 6) In eine Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Leiche und eine Urne bzw. 2 Urnen einer Familie beigesetzt werden.
- 7) Anonyme Erdbestattung ist eine besondere Art von Einzelgräbern, bei denen eine Verlängerung der Nutzungszeit und die Beisetzung einer Urne nicht möglich ist.

§ 16

Urnengrabstätten

- 1) Urnen werden in Reihengrabstätten und in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- 2) Es können bis zu 2 Urnen je Urnengrabstätte, 1 Urne je Reihengrabstätte und 2 Urnen je Wahlgrabstelle beigesetzt werden. Beisetzungen von mehr als 2 Urnen in einer Wahlgrabstelle bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung. Jede beabsichtigte zusätzliche Urnenbeisetzung bedarf einer kostenpflichtigen Genehmigung.
- 3) Beigesetzte Urnen in Reihengräbern müssen gemäß dieser Satzung die Ruhefrist erfüllen. Je nach Erstbestattung in die Grabstätte hat ein Ausgleich der Nutzungszeit zu erfolgen. Die Nutzungszeit der Grabstelle muss immer mindestens die Ruhefrist des Sterbefalles beinhalten. Gegebenenfalls muss die Nutzungszeit bei Zweitbeisetzungen ausgeglichen werden.

- 4) Der Nutzungsberechtigte hat sein Einverständnis zur Unterschreitung der Ruhefrist schriftlich abzugeben. Bei einer Verkürzung der Ruhefrist der Urne verringert sich jedoch nicht der fällige Gebührensatz.
- 5) Mit Ablauf der Ruhefrist für die belegte Reihengrabstätte bzw. der Nutzungszeit bei einer Wahlgrabstätte enden auch die Rechte hinsichtlich der beigesetzten Urne. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Urnengrabstätte erfolgen. Nach Erlöschen dieser Rechte hat die Stadt das Recht, beigesetzte Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- 6) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden in jeweiligen Rastermaßen angelegt. Die Urnenstelle bleibt anonym, sie wird im Friedhofsregister geführt und ist jederzeit nachweisbar.

§ 17

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen wird. Beim Erwerb einer Wahlgrabstätte ist für die gesamte Grabstätte eine Gebühr zu entrichten.
- 2) Die Rechte an Wahlgrabstätten können nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag zu Gunsten des Nutzungsberechtigten und nach seinem Tode zu Gunsten eines seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen für eine weitere Nutzungszeit erneuert werden. Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt Jessen (Elster) gestellt werden.
- 3) Wahlgrabstätten (Erdbestattung) werden mit 2 Grabstellen angelegt; in Ausnahmefällen bis 4 Grabstellen. Wahlgrabstätten werden nach der Größe des Rastermaßes des Friedhofes angelegt. Die Stadt ist berechtigt, in Ausnahmefällen auch andere Maße festzusetzen.
- 4) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.
- 5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der schriftlichen Nutzungsberechtigung.
- 6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit wieder erworben werden.
- 7) In einer Wahlgrabstätte können Erwerber und dessen Angehörige entsprechend dem nachfolgenden Personenkreis beigesetzt werden. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten

2. auf die - ehelichen und unehelichen - Kinder,
3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die unter 1) bis 7) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2) bis 4) und 6) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Die Rechte können nur für die gesamte Grabstätte erneuert werden, nicht aber für einzelne Grabstellen, Ausnahmen kann die Stadt Jessen (Elster) zulassen.
- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- 11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.
- 12) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden.
- 13) Wenn nach Ablauf der Rechte und der Ruhezeiten nicht fristgerecht eine Erneuerung der Rechte erwirkt worden ist, kann die Verwaltung über die Grabstelle verfügen.
- 14) Die Rechte an einem Wahlgrab können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder wenn die Unterhaltung nachhaltig vernachlässigt wird.
- 15) Die Nutzungszeit für Wahlurnengräber beträgt 30 Jahre.
- 16) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit der Aushändigung der schriftlichen Nutzungsberechtigung.
- 17) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit wieder erworben werden.
- 18) Es können bis zu 4 Urnen je Wahlgrabstätte beigesetzt werden.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Jessen (Elster) .

§ 19**Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen, wobei auf den besonderen Charakter des Friedhofes Rücksicht zu nehmen ist.
- 2) Die Stadtverwaltung kann im Rahmen dieser Satzung zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof im Ganzen oder für bestimmte Teile Sondervorschriften über die Gestaltung der Grabmale erlassen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist zur kostenlosen Beratung über die Gestaltung der Grabmale verpflichtet.

V Grabmale**§ 20****Zustimmungserfordernis**

- 1) Die Errichtung von Grabmalen und deren Veränderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zustellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei beauftragten Steinmetzfirmer sind diese verpflichtet die entsprechenden Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und termingerecht durchzuführen.
- 2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen einen Jahres nach der Zustimmung verändert worden ist.
- 3) Die Errichtung des Grabmals ist nur durch einen zugelassenen Steinmetzebetrieb statthaft.

§ 21**Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Oberkante des Fundamentes muss sich 5 cm unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden.

§ 22**Unterhaltung**

- 1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Der Grabnutzungsberechtigte ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht darüber hinaus zu einer Sicherheitskontrolle einmal jährlich verpflichtet. Diese Standsicherheitsprüfung sollte nach der Frostperiode erfolgen. Die jährliche Standsicherheitsprüfung vom Friedhofsträger erfolgt durch die jeweiligen Friedhofsmitarbeiter. Durch Anschreiben werden dann die betreffenden

Nutzungsberechtigten aufgefordert den festgestellten Schaden von einem Fachbetrieb beseitigen zu lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Bürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen tun zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Umstürze von Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23

Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Nutzungsberechtigten der Grabstätte von dort entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
Bei einer Selbstberäumung sind die Anlagen (Grabstein, Einfassung, Fundamente, Bepflanzung usw.) zu entfernen und zu entsorgen. Die Fläche ist ebenerdig aufzufüllen.
Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Jessen (Elster) . Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 24

Denkmalschutz

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Denkmalschutz. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisters und des zuständigen Konservators nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI Herrichtung, Anlegen und Pflege der Grabstätten

§ 25

Gestaltungsvorschriften

- 1) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten / Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Wahlurnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Herrichtung bezieht sich ausschließlich auf das jeweilige Rastermaß der Grabstätte.
- 2) Die laufende Pflege der Gräber wird durch die Angehörigen durchgeführt und beginnt im Frühjahr eines jeden Jahres mit Beginn der Wachstumsperiode und endet eine Woche nach Totensonntag. Sie kann von Gartenbaubetrieben durchgeführt werden, die eine Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof haben.
- 3) Die Grabbeete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung können Sträucher von über 1,50 m Höhe entfernt werden. Sie ist berechtigt, auch höher werdende Gewächse zuzulassen, sofern sie auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes nicht störend wirken.
- 4) Alle Gehölze gehen mit der Anpflanzung in das Eigentum des Friedhofes über. Sie dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder verändert werden.
- 5) Reihengrabstätten müssen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten / Wahlurnengrabstätten binnen 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

§ 26

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der 3 Monate bestehen bleiben sollte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und angesät werden. Für Grabmale, Pflanzen u. a., die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet. Wahlgrabstätten können auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden; an ihnen kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine

entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

VIII Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient zur Unterbringung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Der Abschiedsraum dient zur Durchführung von Abschiedsfeiern. Das Betreten des Abschiedsraumes ist nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 3) Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.
- 4) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 28

Feierhallen

- 1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat und wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. In den Feierhallen dürfen Särge nicht mehr geöffnet werden.
- 2) Die Reinigung der Feierhallen wird durch das jeweilig beauftragte Bestattungsinstitut bzw. Friedhofspersonal durchgeführt.

IX Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 und 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Asche.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Stadt Jessen (Elster) haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und deren Anlagen durch Dritte oder durch Tiere. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten für Grabstätten und deren Anlagen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Jessen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Friedhofssatzung können die Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes vom 27.04.1953, S. 2 ff angewandt werden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 8 (6) KVG-LSA vom 17.06.2014 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jessen (Elster) vom 02.03.2009, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.09.2011 außer Kraft.

Jessen (Elster), 26.11.2014



Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Siegel



Brettschneider
Bürgermeister